



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

**Stuttgart, 1900**

Allgemeines

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

IV. Teil, 7. Abteilung:  
GEBÄUDE FÜR VERWALTUNG, RECHTSPFLEGE UND GESETZ-  
GEBUNG; MILITÄRBAUTEN.

2. Abschnitt.

Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

1. Kapitel.

**Gerichtshäuser.**

a) Allgemeines.

VON † THEODOR V. LANDAUER<sup>222)</sup>.

Die Gerichtshäuser gehören zu den bedeutsamsten öffentlichen Gebäuden und nehmen unter den im vorliegenden Abschnitt zusammengefaßten Bauwerken die erste Stelle ein. Sie haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ihr Gepräge von den bestehenden Rechtsordnungen erhalten.

222.  
Kenn-  
zeichnung.

Mafsgebend für Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser der Gegenwart sind die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen, auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Justizgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, welche vielfach eine Umgestaltung der früheren Gerichtsbehörden und hiermit zugleich eine Änderung der Baulichkeiten zur Folge hatten, in denen jene Behörden zuvor ihre richterlichen Obliegenheiten ausübten. Die vorhandenen Geschäftshäuser der Gerichte mußten grofsenteils durch entsprechende Anbauten erweitert werden; an vielen Orten wurde es notwendig, ganz neue Gerichtshäuser zu errichten.

Es ist nicht bekannt geworden, dafs durch das neue »Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich«, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, einen nennenswerten Einflufs auf die bauliche Gestaltung der deutschen Gerichtshäuser ausgeübt werden wird.

Gleichwie die Rechtsordnungen Englands und Frankreichs älter, als diejenige des Deutschen Reiches sind, so haben auch die Gerichtshäuser dieser Länder schon längst eine feststehende, typische Gestaltung angenommen. Insbesondere können die französischen Bauwerke dieser Art in mancher Beziehung zum Vorbild genommen werden.

Ehe zu einer näheren Erörterung der Gebäudeanlage geschritten wird, sei ein kurzer Rückblick auf die Gerichtshäuser früherer Zeiten geworfen.

223.  
Geschicht-  
liches.

<sup>222)</sup> In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.



Bevor man sich zur Rechtsprechung über »Mein« und »Dein« sowohl, als zur Aburteilung von Vergehen und Verbrechen in eigens dafür geschaffenen Räumen versammelte, wie dies schon frühe bei den Völkern des Altertums der Fall ward, dienten der Rechtsprechung bald die Häuser und Paläste der Machthaber, bald freie Plätze inmitten der Niederlassung einzelner Stämme. Bemerkenswerte Beispiele letzterer sind die Freigerichte unserer Vorfahren, als deren Wahrzeichen da und dort noch eine uralte Linde, Reste von Steintischen oder Bänken erhalten sind.

Im alten Griechenland und insbesondere in Athen war die Zahl der Gerichtsstätten ziemlich beträchtlich. Die meisten lagen am Markte und waren voneinander durch verschiedene Farben und Buchstaben unterschieden, wiewohl letztere, wie es scheint, über dem Eingange angebracht waren.

Alle Gerichtsstätten, mit Ausnahme derjenigen, in welchen Mordthaten zur Aburteilung kamen, und der mit *Helixia* bezeichneten, waren wohl bedeckt; wenigstens wird die Bezeichnung *Helixia* damit erklärt, daß diese Stätte ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt war. Daß der Mord in ungedeckten Räumen gerichtet wurde, hatte einen religiösen Grund; man wollte verhüten, daß die Richter mit dem Mörder unter einem Dache sich befänden. Vom Gericht des Areopags (Areshügels) ist überliefert, daß es unter freiem Himmel stattgefunden habe; doch richteten später die Areopagiten im Raum des Archon *Basileus*. Die Richter saßen auf hölzernen Bänken, über die man Decken oder Matten zu breiten pflegte. Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bühnen errichtet, und zwar eine für den Kläger und eine für den Beklagten. Abgeschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Bühne befindlich, auf der man sich den Sitz der vorsitzenden Behörde zu denken hat, war die Rednerbühne, welche auch von den Zeugen bestiegen wurde und zu welcher die Richter bei der Abstimmung herantraten. Der Sitzungsraum war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.

In allen oder doch in den meisten Gerichtshöfen war eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt, wie es scheint, als Schutzpatron des Gerichtswesens aufgestellt<sup>293</sup>).

Genauer wissen wir von der baulichen Anlage der römischen Gerichtsstätten, der Kurien und Gerichtsbasiliken.

Die letzteren mögen wohl ihren Namen vom Gerichtshof des Archon *Basileus* in Athen erlangt und vielleicht auch einmal griechische Formenbildungen gehabt haben.

Die erste, vorzugsweise für Gerichtszwecke benutzte Basilika in Rom wurde im Jahre 184 v. Chr. durch *Marcus Porcius Cato* erbaut, und mit der Zeit entstand eine große Zahl solcher Gebäude, die oft in bedeutenden Abmessungen und mit ungeheuerem Prachtaufwand errichtet wurden.

Im allgemeinen wäre über die Form der Gerichtsbasiliken das Folgende zu sagen. Der Grundplan bestand im wesentlichen aus einem länglichen, von zweigeschossigen Säulenhallen ringsum eingeschlossenen Raume, der an einer der Seiten, in der Regel an der Mitte der Schmalseite, in eine in Form einer Viertelkugel überwölbte Halbkreisnische, das Tribunal oder die Apsis, in welcher der Sitz des Gerichtshofes war, sich erweiterte. Das in solcher Weise gebildete Mittelschiff pflegte über die Seitenschiffe erhöht und mit einer flachen Decke, in späteren Zeiten mit Kreuzgewölben, überspannt zu sein. Die dreischiffige Anlage war die gewöhnliche, welcher dann später die prächtigere und reichere, die fünfschiffige Anlage folgte<sup>294</sup>).

Das Mittelalter verlegte seine Gerichtsstätten in die Königspfalzen (*Aula regis*) und Rathäuser, seltener in besonders hierfür errichtete Bauwerke.

Ein ehrwürdiger Baurest jener Zeit war die dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts entstammende »Gerichtslaube« des alten Rathauses von Berlin<sup>295</sup>), das alte *Lobium*, wo zur Zeit eigener städtischer Gerichtsbarkeit der Richter mit den Schöffen unter dem Umstande des versammelten Volkes die Notgedinge abzuhalten pflegte. Dasselbe ist 1871 abgebrochen, jedoch im kaiserlichen Schloßpark zu Babelsberg neu aufgebaut und wieder hergestellt worden.

Erst der Neuzeit war es vorbehalten und infolge der Ausbildung des Gerichtswesens unerläßlich geworden, zur Ausübung desselben völlig geeignete Gerichtshäuser von größerer und geringerer Ausdehnung zu schaffen.

<sup>293</sup>) Vergl.: HERMANN, K. F. Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer etc. Heidelberg 1831.

MEIER, M. H. E. & G. F. SCHÜMANN. Der attische Prozeß. Halle 1824. — Neue Bearbeitung von J. H. LIPSIVS: Berlin 1883—84.

<sup>294</sup>) Siehe: Teil II, Bd. 2 (Art. 329 bis 336, S. 324 bis 329) und Teil IV, Halbbd. 1 (Art. 233, S. 242) dieses »Handbuchs«.

Ferner: LANGE, K. Haus und Halle. Leipzig 1885.

LÜBKE, W. Geschichte der Architektur. 6. Aufl. Bd. I. Leipzig 1884. S. 301 ff.

<sup>295</sup>) Siehe: Deutsche Bauz. 1870, S. 169 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Bd. I, S. 284.